

Die Auswirkungen des 2. BtÄndG auf die freiberufliche Betreuung

Zur Erinnerung:

1.1.1992, das Betreuungsgesetz

Die Berufsbetreuer kommen!

Keiner hat sie gewollt, auch wenn die Berufsverbände etwas anderes behaupten. Aber, sie passen in die Zeit der Privatisierungen, die Zeit der fehlenden Arbeitsplätze auch für höherwertige Berufe.

Sie bringen – außerhalb der ehrenamtlichen Betreuung - die sozialen Anteile in die Betreuung, die sich die idealistischen Vordenker gewünscht haben, die aber keiner so richtig bezahlen will. Das hohe Ziel bleibt die ehrenamtliche Betreuung. Aber auch hier bleibt man unklar, halbherzig oder verfällt in wilden Aktionismus, wie er in der Verdoppelung der Ehrenamtlichenpauschale 1999 zu erkennen ist. Diese Erhöhung war völlig wirkungslos. Sie brachte keine neuen familienunabhängigen Ehrenamtlichen, sondern nur solche, die festgestellt, dass es lohnend ist, die Pauschalen anzufordern, was sie bis dahin evtl. nicht getan hatten bzw. so viel ehrenamtliche Betreuungen zu führen, dass es sich rechnete.

Die gesamte weitere Entwicklung bis heute zeigt, dass die freiberuflichen Betreuer das ungeliebte Kind sind, ein Fehltritt der Gesetzgebung.

Sie sind da, weil man nicht rechtzeitig verhütet hat. Jetzt werden sie gebraucht. Aber, sie sind trotzdem „an allem schuld“, nicht die gesetzlichen Vorgaben, nicht die Strukturen, nicht das Ressortdenken der Politik.

Dieser rote Faden zieht sich durch die gesamten Änderungen, die das „Jahrhundertgesetz“ bereits erfahren hat. Er zeigt sich zuletzt darin, dass man die Mehrwertsteuererhöhung nicht zum Anlass nimmt, die Vergütungspauschalen aufzustocken und dass die Politik die Forderung nach einem Berufsbild der Betreuer nicht unterstützt, sondern dies den Berufsverbänden überlässt.

Was passiert nach 1992?

Die Kosten steigen überproportional zur Einrichtung von Betreuungen. Man stellt fest, was Berufsbetreuer kosten und dass ...sie falsch abrechnen.

Man versucht, die Kosten durch die

- Aufklärung über Vorsorgevollmachten und die
- Betonung der **rechtlichen** Vertretung in einem

1. BtÄndG. am 1.1.1999

zu dämpfen.

Außerdem wird das Berufsbetreuervergütungsgesetz mit der Orientierung an der Ausbildung des Betreuers und der § 1908 k zur „Kontrolle“ der Betreuer eingeführt.

Aber: Die Kosten steigen weiter.

Der zweite Versuch:

2. BtÄndG am 1.7.2005

mit der Intention Kostensenkung bzw. -deckelung u.a. durch

- **Betreuungsvermeidung** durch weitere Stärkung der Vorsorgevollmacht,
- **Rückführung von Betreuungen** auf das für die rechtliche Betreuung unbedingt Erforderliche und damit zugleich auch „Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten“
(u.a. **freier Wille** –oder *Betreuungsvermeidung?*),
- **Entbürokratisierung durch Vereinfachung** des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens (u.a. Überprüfungsfrist 7 Jahre, Heranziehung von MDK Gutachten)

und das, um das eigentlich ging:

die **Pauschalierung der Vergütung:**

Stundensätze auf der Grundlage der Ausbildung unterschieden nach vermögenden und nicht vermögenden Betreuten, der Dauer der Betreuung und dem Wohnort. Als Clou im letzten Moment noch die Pauschalierung des Aufwendungsersatzes und das Einbeziehen der Mehrwertsteuer.

Gleichzeitig mit der Einbringung des Änderungsgesetzes im Bundestag wird die Gewerbesteuerpflicht für die freiberuflichen Betreuer festgestellt.

Um weiteren Protesten gegen die Art der Pauschalierung aus dem Weg zu gehen, beauftragt das Bundesministerium der Justiz das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) – das auch für die rechtstatsächliche Untersuchung im Vorfeld des 2. BtÄndG zuständig war - mit der Durchführung der Evaluierung des Änderungsgesetzes.

Die Laufzeit der Untersuchung ist von Juli 2005 bis Februar 2009 terminiert.

Das Bundesjustizministerium beruft einen Beirat aus den verschiedenen Professionen des Betreuungswesens und der Wissenschaft zur fachlichen Begleitung ein.

Der **Zwischenbericht** des Forschungsvorhabens ist seit einigen Wochen allgemein bekannt. Er umfasst über 200 (wenig aussagekräftige) Seiten.

Der Bericht basiert auf:

- einer Auswertung der Betreuungszahlen im Bundesgebiet,
- einer Analyse der Entwicklung der Betreuungskosten im Jahr 2006 (Kostenabfrage bei den Landesjustizverwaltungen),
- einer Auswertung der Entwicklung der Vorsorgevollmachten (auf Basis des Zentralen Vorsorgeregisters),
- den Ergebnissen der Erst- und Wiederholungsbefragung (2005) der selbständigen Berufsbetreuer/innen (Antwortquote %) und Betreuungsvereine (Beteiligung %),
- den Ergebnissen der Erstbefragung aller Betreuungsbehörden (die diesmal in weitaus größerem Umfang geantwortet haben, da die Spitzenverbände den Sinn der Befragung diesmal eingesehen haben) und sechs exemplarischen Behördenfallstudien.

Nicht zum Auftrag gehörte und wird daher auch nicht berücksichtigt, die Zunahme der Komplexität und der Regelungsbedarfe durch die Betreuer im Gesundheits- und Sozialbereich.

Allgemeines aus dem Bericht in Bezug auf die berufliche Betreuung:

- Von den 1,2 Millionen Betreuten werden **380.000** von freiberuflichen bzw. Vereins- und Behördenbetreuer /innen betreut

Die Anzahl stieg von rd. 362.400 im Jahr 2004 auf rd. 379.890 im Jahr 2005.

Im ISG-Bericht werden die Vereinsbetreuer häufig mit den freiberuflichen Betreuern gemeinsam betrachtet, obwohl dort einige Tatbestände nicht zutreffen (z.B. der Rückgang der Kontakthäufigkeit zum Betreuten.)

- Die insgesamt am stärksten vertretene Altersgruppe bei den berufsmäßig Betreuten ist mit ca. 50% die der 40-69-Jährigen.

Es steigt jedoch auch der Anteil der jüngeren berufsmäßig Betreuten von 18 bis 39 Jahren.

Der demografische Wandel in Deutschland kann demnach die ansteigenden Betreuungszahlen nicht allein erklären.

- Es gibt in Deutschland ca. **12.000** freiberufliche Betreuer/innen.
Die Mehrzahl hat ein abgeschlossenes Studium, überwiegend im Bereich der Sozialarbeit /Sozialpädagogik.
Ca. die Hälfte hat sich in einem der Berufsverbände organisiert.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB) hat ein „Qualitätsregister“ eingerichtet, in das sich berufliche Betreuer/innen, die bestimmte Kriterien erfüllen, eintragen lassen können. Die Gerichte hätten die Möglichkeit, sich hieran zu orientieren, sich Betreuer auszusuchen. Ob es ein Erfolgsmodell wird oder die Richter sich lieber weiterhin auf die Vorschläge der Betreuungsbehörden für den im Einzelfall geeigneten Betreuer verlassen, ist noch nicht abzusehen.

Bisher ist das Qualitätsregister trotz der aktiven Werbung des BdB noch kein Erfolgsmodell.

- Der häufigste Grund für die Bestellung eines Berufsbetreuers einer Berufsbetreuerin ist nach wie vor eine psychische Erkrankung der Betroffenen.

Wo zeigen sich kaum Auswirkungen des 2. BtÄndG?

- Einen Betreuungsplan nach § 1901 Abs. 4 BGB ordneten die Amtsgerichte auch nach dem 2. BtÄndG nur selten an.
- Die nunmehr gesetzlichen Regelungen zur **Erstbestellung** von freiberuflichen Betreuer/innen waren für die meisten Behörden nichts Neues. Polizeiliches Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sind für die Betreuungsbehörden schon immer Mindestanforderungen im „Auswahlverfahren“, die noch ergänzt werden durch besondere Anforderungsprofile.
- **Die Kooperation** der selbständigen Berufsbetreuer/innen mit Kolleg/innen hat seit dem Inkrafttreten des 2. BtÄndG nicht verändert bzw. kaum zugenommen.

Wo zeigen sich Auswirkungen?

- **Die Vergütung und die „gefühlte“ Auskömmlichkeit**

Eine der Fragen des ISG an die Berufsbetreuer/innen war, ob ihr Einkommen auskömmlich sei?

Meines Erachtens ist dies eine Fragestellung, die nur nach sehr subjektiver Einschätzung zu beantworten ist, eine Einschätzung nach **Bauchgefühl**. Diese Form der statistischen Erhebungsmöglichkeiten, war mir bisher nicht bekannt!

Die Berufsverbände bzw. ihre Mitglieder geben nun überwiegend an, dass sie nach ihrer Einschätzung seit dem Inkrafttreten des 2. BtÄndG weniger Vergütung als in der Zeit davor erhielten.

Die Behörden erhalten gegenteilige Aussagen, sowohl von Berufsbetreuern als auch von den Betreuungsvereinen, die Betreuungen führen.

Rosenow in der Mailingliste am 4. Nov. 2007:

„Sowohl Umsatz, als auch Gewinn freiberuflicher Betreuer sind seit dem 2. BtÄndG relativ weit gestreut. Es gibt Gebührengewinner – die verdienen besser, teilweise viel besser als nach dem alten Recht – und Gebührenverlierer, die schlechter – teilweise viel schlechter – verdienen. Den Gebührengewinnern kann man vorwerfen, dass sie die Rolle Rückwärts zum alten Vormundschaftsrecht vollzogen haben, nämlich die weitgehende Abschaffung der persönlichen Betreuung. Oder man kann ihnen zugute halten, dass sie so professionell arbeiten, dass sie mit der Gebühr klarkommen und gute Arbeit finanzieren können. Umgekehrtes kann man von den Gebührenverlierern sagen. Ich glaube nicht, dass über die Praxis genug bekannt ist, um diesen Streit entscheiden zu können.

Die Gebührengewinner werden jedenfalls dann, wenn ihr wirtschaftlicher Erfolg auf einem distanzierten Verhältnis zum persönlichen Kontakt zu den Betroffenen beruht, kaum ein Interesse daran haben, dass dies bekannt wird. Und wenn sie so geschickt sind, dass sie mit der Gebühr gute Arbeit und persönliche Betreuung leisten können, dann sind sie auch schlau genug, um zu wissen dass sie nicht laut sagen dürfen, dass es ihnen gut geht, wenn sie keine Kürzung ihrer Vergütung provozieren wollen.

Eine offene und ehrliche Debatte könnte man wohl nur dann führen, wenn ein Konsens darüber bestünde, dass Berufsbetreuer eine wichtige und schwierige Aufgabe übernehmen und dass das angemessen bezahlt werden muss.“

Abgesehen von den gegenteiligen Wahrnehmungen von Behörden und Berufsbetreuern zur Auskömmlichkeit der Vergütung besteht jedoch bei diesen bei den Akteuren des Betreuungswesen Konsens darüber, dass die Art der Differenzierung nach der Dauer der Betreuung, des Aufenthaltsorts und des Vermögensstandes der Betreuten zu kurz greift.

- **Zeitersparnis**

Eineinhalb Jahre nach der Vergütungspauschalierung und dem Fortfall der detaillierten Abrechnungen, haben die Berufsbetreuer/innen, so stellt das ISG fest, eine „größere“ Zeitersparnis.

Was dabei nicht ausgewertet wird, weil es aufgrund der Aufgabenstellung nicht impliziert war, ist, dass diese Zeit, längst durch die zunehmende Komplexität der Sicherung von Ansprüchen der Betreuten im sozialrechtlichen Bereich aufgebraucht ist.

- **Berufliche Betreuer/innen erhöhen die Anzahl ihrer Betreuungen**

Nach dem Bericht um **1** Betreuung.

Die Frage ist, wie hoch wurde im Einzelnen tatsächlich aufgestockt. Der Durchschnitt hat hier keine Aussagekraft.

Frage: Wurde aufgestockt, um die Auskömmlichkeit der Vergütung sicherzustellen oder macht sich die „Bestellungsgebühr“ bemerkbar (die Masse macht es!)?

- **Die Delegation** von Aufgaben auf Hilfskräfte ist nach der Pauschalierung gestiegen

Die Betreuer handeln, wie es der Gesetzgeber wollte, ökonomischer.

- **Die Kontrolle** der Betreuer/innen ist durch die Pauschalierung minimiert.

Hier fehlt den Rechtspflegern nun die Übersicht, die vorher durch die einzelnen Tätigkeitsbeschreibungen vorhanden war.

Erste Arbeitsgruppen (z.B. in Hamburg) haben sich gebildet, um Anforderungen an eine ausführlichere Berichtserstattung zu erarbeiten.

- **Die Kontakthäufigkeit** der Berufsbetreuer/innen zu ihren Betreuten veränderte sich.

Die Häufigkeit der persönlichen Kontakte ging zurück und der Anteil der telefonischen Kontakte stieg. Insbesondere der persönliche monatliche Kontakt zu Betreuten im Heim wird weniger.

Diese Veränderungen sind ganz offensichtlich auf das Inkrafttreten des 2. BtÄndG und die Pauschalierung zurückzuführen.

Die Frage ist, ob durch die Einschränkung der Kontakthäufigkeit die Qualität der berufsmäßigen Betreuung beeinflusst wird und Nachteile -im **rechtlichen** Bereich- für die Betreuten entstehen.

Es könnte ja durchaus sein, dass die jetzige Kontakthäufigkeit zur Regelung der

rechtlichen Angelegenheiten ausreicht.

Die Beschwerden über Berufsbetreuer/innen mehren sich

a) von Betreuten (insb. von vermögenden)

weil sie nicht für Arbeitszeiten bezahlen wollen, die sie nicht bekommen haben. Hier gibt es zwischenzeitlich Gerichtsurteile die die Art der Abrechnung im Rahmen der Mischkalkulation für legitim halten.

b) von Institutionen und Einrichtungen

über die Betreuer, weil diese soziale Anteile in der rechtlichen Betreuung zurückfahren. Suchten die Betreuer/innen vor dem 2. BtÄndG nach Begründungen, um ihre sozialen Tätigkeiten als rechtlich zu definieren, um sie abrechnen zu können, so fahren sie nach der Pauschalierung erstmals diese Leistungen tatsächlich zurück. Jetzt greift der Gesetzauftrag zur „**rechtlichen**“ Vertretung.

Dies lässt natürlich die Fragen nach der Wertigkeit solcher unbestimmten Rechtsbegriffe wie „**persönliche Betreuung**“, „**Rehabilitationsauftrag**“, „**Beratungs- und Besprechungspflichten**“ neu aufkommen.

Der „Schauplatz“ hat sich verlagert.

Die Auseinandersetzungen mit den Rechtspflegern/ den Gerichten sind weniger geworden, die mit den Einrichtungen haben zugenommen.

Persönliches Bauchgefühl: Die Beschwerden haben wieder nachgelassen. Die Betreuer erklären nicht mehr kategorisch, dass sie „dafür nicht mehr zuständig“ seien. Die Situation hat sich beruhigt. Die Betreuer haben sich „angepasst“.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge** hat im Sommer, eine Handreichung zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten mit einer Gruppe von Praktikern aus den verschiedenen Bereichen erarbeitet.

Titel:“ Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“

Auf über 50 Seiten wird versucht, auf der Basis von gesetzlichen und vertraglichen

Grundlagen Abgrenzungen und Überschneidungen der beiden Betreuungsformen **rechtlich** und **sozial** aufzuzeigen.

Die erste Auflage war sofort vergriffen, woran man sehen kann, welche Bedeutung diese Abgrenzung für beide Bereiche besitzt (Personelle Einsparungen auf der einen Seite, Pauschalierung auf der anderen. Jeder möchte Zuständigkeiten abgeben.)

- **Der Anteil der Betreuungen, die von Berufsbetreuer/innen an ehrenamtliche Betreuer/innen abgegeben werden sinkt.**

Hier zeigt es sich:

„Die Mischkalkulation ist ein „Trojanisches Pferd“!

In der Begründung des 2. BtÄndG war die Mischkalkulation als „Geschenk“ an Betreuer/innen gedacht, die sich auf die schwierigsten, zeitaufwändigsten Betreuungen spezialisiert hatten. Da bei ihnen ganz offensichtlich das Zeitkontingent nicht ausreichen würde, sollten sie weniger zeitaufwändige Betreuungen hinzunehmen um einen Ausgleich zu schaffen.

Eine Mischkalkulation, zu Lasten von Betreuten, bei denen auch ein ehrenamtlicher Betreuer/ eine ehrenamtliche Betreuerin eingesetzt werden könnte. Von diesen hätten sie „unbezahlbare“ soziale Anteile in der persönlichen Betreuung erfahren, da Ehrenamtliche einen anderen Ansatz für diese Tätigkeit mitbringen. Diese Betreuten dienen nun als Zeitreservoir für die schwierigen Betreuungen.

Betreuungsbehörden, die ein Interesse an bewährten, spezialisierten Berufsbetreuern haben, sind durch das System der Mischkalkulation in eine Zwickmühle geraten. Das Ehrenamt hat nach wie vor den Vorrang in der Betreuungsführung. Berufsbetreuer sind verpflichtet dem Gericht mitzuteilen, wenn eine Betreuung auch von einem Ehrenamtlichen geführt werden kann.

Da andererseits ein Berufsbetreuer auf der Grundlage der Pauschalierung nicht nur schwierigste, zweiaufwändige Betreuungen führen kann, schlagen die Betreuungsbehörden diese Betreuer nun auch für einfachere Betreuungen vor.

Was kann man mit den ersten Ergebnissen des ISG anfangen?

Richtigerweise spricht das Institut selbst an verschiedenen Stellen von einem **uneinheitlichen Bild** und vielen **subjektiven Einschätzungen**, die eine Auswertung erschweren.

Erstaunlich ist es daher nicht, dass es bisher nur wenige Stellungnahmen gibt. Ich kenne nur die des VfB, der BuKo und des SKM.

Was werden die nächsten Befragungen ergeben? Wie viele werden antworten? Wenn die Rücklaufquote bei den freiberuflichen Betreuern (12%) und den Vereinen (bei der Wiederholungsbefragung 20%) auch in der nächsten Befragungsrunde so gering bleibt, ist zu befürchten, dass der Bericht überbewertet wird, weil kein anderes Material vorhanden ist.

Wie reagiert die Politik?

Bereits 2006 zeigte es sich:

„Die Kosten steigen trotz der Pauschalierung weiter.“

Jetzt sind 2 1/2 Jahre seit dem Inkrafttreten des 2. BtÄndG vergangen und die Kosten steigen immer noch –allerdings unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern-.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vereinbarten unter der Einbeziehung der rechtstatsächlichen Forschung durch das ISG einen umfassenden **Erfahrungsaustausch** über die Ursachen der Kostensteigerung.

Und als zweiten Schritt, auch außerhalb der Evaluierung, eine **„verschärfte Beobachtung“** der Entwicklung. Ein Abwarten der Ergebnisse, der **Abschlussbericht** soll **2009** vorgelegt werden, dauert bei dem weiteren Kostenanstieg zu lang.

Es werden erste Projekte zur **„Optimierung des Betreuungswesens“** in den Ländern diskutiert.

Insbesondere denkt man wieder intensiv über eine **Strukturreform** in der Art nach, dass die Verantwortung für die Vergütung der freiberuflichen Betreuer auf die Kommunen verlagert werden soll.

Von **Axel Bauer** wurde in die Diskussion gebracht:

- Obligatorische Einbeziehung der Betreuungsbehörden in jedem Verfahren, auch bei der Verlängerung,
- eine Fallzahlbegrenzung bei den Berufsbetreuern,
- eine schriftliche Begründung im Beschluss, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer eingesetzt wird,
- die Einführung bindender Fristen für die Überprüfung der Erforderlichkeit einer Berufsbetreuung.

Das BMJ fragte die Basis.

Am 18. Oktober fand ein Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim BMJ Alfred Hartenbach statt.

Eingeladen waren –vorerst aus seinem Wahlkreis in Nordhessen –Richter, Rechtspfleger und Betreuungsbehörden. Die an diese Gruppe gestellten Fragen bezogen sich auf die

1. Auswirkung der Vergütungspauschalierung,
2. Qualität der Betreuung,
3. Entwicklung bei der Vorsorgevollmacht.

In einer zweiten Runde wurden Betreuungsvereine und freiberufliche Betreuer befragt. Zur Vorbereitung haben wir in Kassel diese Fragen einer Gruppe von 50 Berufsbetreuern gestellt.

Pauschalierung:

überwiegend werden mehr Betreuungen geführt
(Rechtspfleger: weniger Abgabe an Ehrenamtliche)

Die Betreuungsbehörde lässt sich auf die Mischkalkulation bei Betreuern ein, die sich auf besonders schwierige Betreuungen (Krankheitsbild) spezialisiert haben.

Entlastung durch vereinfachte Vergütungsabrechnung ist gegeben.

(Probleme jedoch bei den Rechtspflegern, weil fast alle quartalsmäßig abrechnen. Hier wird die Zeitersparnis durch die Pauschalierung wieder aufgebraucht)

Betreuungsplanung:

Kein Thema

Andere Kontrollmöglichkeiten durch den Rechtspfleger sind durch die Pauschalierung minimiert. Es werden ausführlichere Berichte gefordert.

Auskömmlichkeit:

Aussage: ca. 47 % der Vergütung bleibt übrig, Kosten sind gestiegen: Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer, Benzin

Mehr Einkommen bei Betreuern und Vereinen, die Betreuungen übernehmen, die in der Anfangszeit zwar aufwändig sind, dann aber „laufen“, bzw. die Betreuten auch in ein Heim wechseln.

Positiv wird durch die Betreuer die Berechenbarkeit/Absehbarkeit der Vergütung gesehen.

Qualität der Betreuung

Durch Pauschalierung werden Betreuer gezwungen wirtschaftlich zu denken und zu handeln

Weniger und kürzere Kontakte zu den Betreuten, Funktionalität steht im Vordergrund

„Qualität der Betreuung ist nicht mit der Anzahl der Kontakte zu bemessen“

Jeder handelt nach persönlicher Struktur

Beschwerden von Betreuten: Betreuer kümmert sich nicht oder zu wenig.

Aber auch Reduzierungen von Sozialdiensten werden von Betreuten erlebt.

Zeiten von Betreuern werden in Fortbildung zu „zielorientiertem Handeln“ investiert.

Zunahme der administrativen Tätigkeiten (Abbau von Sozialleistungen, komplexere Antragsmodalitäten bei Sozialen Leistungen)

Betreuer organisieren mehr Netzwerke.

Die Wohnsituation der Betreuten hat sich nicht verändert.

Weitere Gespräche mit Praktikern sind geplant.

Abschluss:

Die Bundesjustizministerin leitete den Zwischenbericht des ISG am 17. August mit einem Schreiben an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, indem sie – außer allgemeinen Anmerkungen, dass der Bericht noch keine belastbaren Erkenntnisse über die Auswirkungen des 2. BtÄndG liefert – u. a. folgendes äußerte:

„Auf ein Zwischenergebnis möchte ich aber schon heute besonders hinweisen, auch wenn es ebenfalls nur vorläufig ist. Sowohl in der Selbsteinschätzung der Betreuer als auch nach den Angaben der befragten Betreuungsbehörden gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der persönliche Kontakt zu den Betreuten im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zurückgegangen ist. Darin könnte sich ein deutlich ökonomisch orientiertes Verhalten der Betreuer als Reaktion auf die Pauschalierung zeigen, das im Ergebnis dem Wohl des Betreuten nachhaltig zuwiderläuft. Ein wesentlicher Reformansatz des Betreuungsrechts war es ja, die persönliche Betreuung im Gegensatz zur bloßen Verwaltung zu stärken. Es ist daher zu erwägen, eventuell kurzfristig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.“

Nachdem die Betreuer also endlich erkannt bzw. gelernt haben, dass Betreuung lediglich rechtliche Vertretung ist, wird der Rückgang der persönlichen Zuwendung gerügt.

Seitdem sie dürfen, wollen sie nicht mehr. Und die Politik findet das nun auch nicht gut.